

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(Ehegatten oder Kinder)“.
2. § 80 Abs. 1 lit. a lautet:  
„a) auf den Ehepartner oder eingetragenen Partner bis zum Abschluss einer neuen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;“